

Informationen zum juristischen Vorbereitungsdienst in Teilzeit

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes und von Rechtsverordnungen zur Juristenausbildung vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 489) ist ab dem 1. Januar 2023 für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in Hessen die Möglichkeit geschaffen worden, den Vorbereitungsdienst in Teilzeit abzuleisten. Voraussetzung ist, dass die jeweilige Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar tatsächlich ein Kind unter 18 Jahren oder eine(n) laut ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Ehegattin oder Ehegatten, Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder in gerader Linie Verwandten betreut oder pflegt (§ 29a Abs. 1 S. 1 JAG i.V.m. § 5b Abs. 6 S. 1 DRiG n.F.). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, in Fällen vergleichbarer besonderer persönlicher Gründe (etwa einer Schwerbehinderung oder vergleichbaren Einschränkungen) den Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise in Teilzeit ableisten zu können (§ 29a Abs. 1 S. 1 JAG i.V.m. § 5b Abs. 6 S. 2 DRiG n.F.)

Die Teilzeitbeschäftigung kann für die gesamte Dauer des Vorbereitungsdienstes von zwei Jahren oder nur für bestimmte Zeitabschnitte des Vorbereitungsdienstes in Anspruch genommen werden. Sie kann auch für die Zeit des Ergänzungsvorbereitungsdienstes nach Nichtbestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung in Anspruch genommen werden.

1. Ausgestaltung des Teilzeitreferendariats

Für die Durchführung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit stehen zwei unterschiedliche Modelle zur Wahl:

a) **Modell 1** (§ 29a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und Nr. 3 und Abs. 2 JAG) sieht eine Reduzierung der regulären Dienstzeit in den Ausbildungsstationen um insgesamt 1/5 dergestalt vor, dass die Reduzierung ausschließlich in der Einzelausbildung erfolgt (also dort der Umfang der Einzelausbildung um 2/5 reduziert wird), wogegen die Pflicht zum Besuch der Arbeitsgemeinschaften in vollem Umfang bestehen bleibt. Im Gegenzug erfolgt eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes um 1/4 der Zeit, für die Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wurde, höchstens aber um sechs Monate auf zweieinhalb Jahre bei einer vollständigen Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit. Der

Verlängerungszeitraum wird nach dem achten Monat der Rechtsanwaltsstation, also vor den im neunten Monat anzufertigenden Aufsichtsarbeiten, „eingeschoben“. In der Verlängerungszeit werden die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausbildungsstandes einer oder mehreren Ausbildungsstationen nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 JAG zur weiteren Ausbildung zugewiesen. Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft entfällt in dieser Zeit.

b) Im **Modell 2** (§ 29a Abs. 3 JAG) erfolgt die Reduzierung der regulären Dienstzeit um 1/5 dergestalt, dass in den Ausbildungsstationen sowohl die Einzelausbildung als auch die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft in Vollzeit abzuleisten sind und im Gegenzug in einem Freistellungszeitraum nach dem achten Monat der Anwaltsstation die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar vollständig vom Dienst freigestellt wird. Eine Zuweisung erfolgt für den Zeitraum der Freistellung nicht. Auch eine Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften ist nicht vorgesehen. Dieses „Blockzeitmodell“ trägt dem Umstand Rechnung, dass Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare aufgrund der jeweiligen persönlichen Situation unter Umständen zwar hinreichende Zeit für die Einzelausbildung und die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften zur Verfügung steht, nicht aber hinreichende Zeit für eine eigenständige Vertiefung und Erweiterung ihrer Kenntnisse im Selbststudium zur Examensvorbereitung.

2. Besoldung, Urlaub und Nebentätigkeit

Während der Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit (bewilligte Zeit der Teilzeitbeschäftigung und Verlängerungs-/Freistellungszeitraum, die jeweils als Teilzeitbeschäftigung gelten) wird die monatliche Besoldung bzw. Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sowie der jeweilige Urlaubsanspruch um ein Fünftel gekürzt.

Während des Bewilligungszeitraumes können entgeltliche Nebentätigkeiten nur im Umfang von 4/5 der zeitlichen Beanspruchung genehmigt werden, die bei einer Vollzeitbeschäftigung zulässig wäre.

3. Antragsverfahren

Der Antrag auf Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung, für den ein Formular unter <https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/karriere/rechtsreferendarausbildung> bereitgestellt wird, ist bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts

schriftlich spätestens ein Monat vor dem beabsichtigten Beginn oder der beabsichtigten Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung zu stellen.

Der Antrag muss enthalten:

- (1) Angabe des Grundes für die Teilzeitbeschäftigung,
- (2) Angabe des gewünschten Zeitraums für die Teilzeitbeschäftigung und
- (3) verbindliche Angabe des Modells nach § 29a JAG.

Dem Antrag sind zum Nachweis des Teilzeitbeschäftigungsgrundes verschiedene Dokumente als Anlagen beizufügen, die im Antragsformular angeführt werden.

Ein Wechsel von Voll- in Teilzeit ist zum Ersten eines Monats möglich. Wird umgekehrt der Vorbereitungsdienst bereits in Teilzeit durchgeführt, kann ein Wechsel in Vollzeit vor Ablauf des bewilligten Zeitraums nur erfolgen, wenn die Teilzeitbeschäftigung der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Das gilt auch dann, wenn der Grund der Bewilligung der Teilzeittätigkeit nachträglich weggefallen ist. Nach dem siebten Monat der Anwaltsstation nach § 29 Abs. 2 Nr. 4 JAG ist eine Beendigung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zulässig.

4. Sonstiges

Eine Änderung der die Teilzeitbeschäftigung begründenden Umstände (wie z.B. der Wegfall des Betreuungs-/Pflegebedarfs oder der Eintritt der Volljährigkeit des zu betreuenden Kindes) ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main – Referat II/1 unverzüglich anzuzeigen.

Spätestens 12 Monate nach Beginn einer noch andauernden Teilzeitbeschäftigung ist das weitere Vorliegen des Grundes für die Teilzeitbeschäftigung durch eine entsprechende Eigenerklärung und Vorlage der im Antragsformular angeführten Nachweise durch die Rechtsreferendarin bzw. den Rechtsreferendar gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main – Referat II/1 nachzuweisen.